

Völkerrechts hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches<sup>17)</sup> das Universalitätsprinzip zur Geltung. Danach ist jeder Staat zur strafrechtlichen Verfolgung dieser Verbrechen berechtigt und wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gewährleistung des Friedens und der Bekämpfung von Aggressionshandlungen, von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen moralisch, historisch und rechtlich auch dazu verpflichtet.

Eine Asylgewährung für Täter solcher Verbrechen ist als die rechtmäßige Strafverfolgung durchkreuzende Begünstigung daher rechtswidrig und für das Völkerrecht Unrecht. Dagegen ist eine Auslieferung solcher Täter an den Staat, dem gegenüber dieses Verbrechen begangen wurde, der demzufolge die besten sachlichen Voraussetzungen (Beweismittel, Kenntnis der Auswirkungen und Folgen) für eine wirksame Strafverfolgung besitzt, juristisch und sachlich wie auch politisch geboten. Daher wurde von der Antihitlerkoalition bereits während des zweiten Weltkrieges völkerrechtlich verbindlich eine solche Auslieferung beschlossen: In der „Moskauer Erklärung über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten vom 30. Oktober 1943“ heißt es, daß die Schuldigen „nach den Ländern zurückgeschickt werden, in denen ihre abscheulichen Taten begangen worden sind, damit sie nach den Gesetzen dieser befreiten Länder und der freien Regierungen, die dort gebildet werden, abgeurteilt und bestraft werden.“ Die Schuldigen werden „damit rechnen müssen, daß sie an den Schauplatz ihrer Verbrechen zurückgebracht und an Ort und Stelle von den Völkern, denen sie Gewalt angetan haben, abgeurteilt werden . . . die drei Alliierten Mächte werden ... sie ihren Anklägern ausliefern, damit ihnen Gerechtigkeit geschehe“.<sup>18)</sup>

In Übereinstimmung mit diesen Rechtspositionen hat auch der X. Internationale Strafrechtskongreß in der Sektion „Aktuelle Probleme der Auslieferung“ sich dahingehend ausgesprochen, daß es bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit, bei Kriegsverbrechen und bei - gleichfalls völkerrechtlich begründeten — schweren Verbrechen im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 keinerlei Beschränkung der Auslieferung geben dürfe.<sup>19)</sup>

- e) Die Qualifizierung dieser Verbrechen und ihre Verfolgung als durch das Völkerrecht begründet zu begreifen, bedeutet des weiteren, daß bestimmte im innerstaatlichen Strafrecht mancher Staaten zu beachtende Rechtsinstitute, z. B. das der Verjährung, des Befehlsnotstandes, bestimmte Teilnahmeformen, Formen von Entwicklungsstadien usw. „wä diese Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit

und Kriegs verbrechen nicht gelten. Dort wo die innerstaatlichen Normen (des Straf- und Strafprozeßrechts) mit denen des Völkerrechts kollidieren, haben letztere als höhere Normen den Vorrang, was durch die innerstaatliche Gesetzgebung zu gewährleisten ist, wie das z. B. in Art. 8 der Verfassung der DDR, aber auch in Art. 25 des Grundgesetzes der BRD ausdrücklich verankert wurde. Insbesondere bestimmt sich die *Dauer der Strafbarkeit* - der zeitliche Geltungsbereich - nach dem Völkerrecht, das keine Verjährung für diese Verbrechen kennt. Denn es würden der Menschheit neue Gefahren entstehen, wenn nicht endgültig und konsequent mit diesen Verbrechen abgerechnet würde.

Ganz in diesem Sinne wird in der genannten Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 verbindlich festgelegt, daß „die drei Alliierten Mächte ... sie (die Schuldigen) ganz gewiß bis an das äußerste Ende der Welt verfolgen“<sup>20)</sup> werden.

„Was Verjährungsfristen angeht, so sind solche in keinem von den internationalen Dokumenten festgesetzt, die die Bestrafung von Kriegsverbrechern betreffen. Im Gegenteil, es liegen genügend gewichtige Hinweise darauf vor, daß die Verfolgung von Kriegsverbrechern ohne zeitliche Begrenzung vor sich gehen muß.

So enthält die Erklärung zur Niederlage Deutschlands vom 5. Juni 1945 in Artikel 11 den Hinweis, daß die Festnahme und Übergabe von Kriegsverbrechern Jederzeit<sup>4</sup> zu erfolgen hat.

Eine Bestätigung dieses Satzes von berufener Stelle ist die von der UNO-Vollversammlung am 26. November 1968 gebilligte Konvention über die Nichtverjährung von Kriegsverbrechen.“<sup>21)</sup>

In der DDR war die Unverjährbarkeit dieser Verbrechen durch das Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1. 9.1964 (GBl. IS. 127) ausdrücklich innerstaatlich bekräftigt und fixiert worden. Im gleichen Sinne sehen Art. 91 der Verfassung und § 84 des StGB der DDR den Ausschluß der Verjährung für diese Verbrechen vor.

17 Vgl. Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1976, S. 133 ff.

18 Der Krieg im Völkerrecht, a. a. O., S. 515 und 516.

19 Vgl. Entschlieung zum Thema IV „Aktuelle Probleme der Auslieferung“, V. 2.; zitiert nach der deutschen Übersetzung in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 82. Bd., 1970, S. 590 (Auslandteil S. 234).

20 Der Krieg im Völkerrecht, a. a. O., S. 516.

21 Die Strafe darf nicht ausbleiben..., a. a. O., S. 15 f.